

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
	LPG	Wirtschaften — ohne LPG — bis 10 ha LNF LPG — über 10 ha LNF	Wirtschaften — ohne über 10 ha LNF
	Preis je ha in DM	Preis je ha in DM	Preis je ha in DM
Dreschen mit Strohpresse ohne Bindegarn auf gemeinsamem Druschplatz			
a) Dreschkasten bis 1000 kg	je Std. 2,20	3,20	3,40
	je dz -f 0,15	+ 0,15	+ 0,15
b) Dreschkasten bis 1600 kg.....	je Std. 3,50	4,—	4,50
	je dz + 0,15	+ 0,15	+ 0,15
c) Dreschkasten über 1600 kg	je Std. 5,—	6,50	6,80
	je dz + 0,15	+ 0,15	+ 0,15
für Nachtdrusch von 20.00 bis 6.00 Uhr wird 15 %ige Ermäßigung gewährt.			
Kleedrusch	je Std. 4,—	5,50	6,—
Hockendrusch mit Mähdrescher	je Std. 3,—	4,—	5,—
	jet + 4,—	+ 5,—	+ 6,—
Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Druschplätzen arbeiten.....			
Maisrebbelmaschine	je Std. 3,—	4,—	5,—
	je dz + 0,10	+ 0,10	4- 0,10
Dreschmaschine mit Zusatzeinrichtung für Maisdreschen und Handdreschen			
	je Std. 6,—	7,—	8,—
	je dz + 0,10	+ 0,10	+ 0,10
Maiskombines	30,—	35,—	40,—
Fäkalientransport je m ³	1,—	1,30	1,50

Anmerkung:

1. Umsetzungen von Traktoren und Anhängegeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft entgegen dem im Brigadeplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, sind entsprechend dem Zeitumfang nach dem Transporttarif zu berechnen.
2. Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängegeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5,— DM je Stunde.
3. Für Spezialbetriebe, wie Gartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße die Tarifgruppe III zur Anwendung, wenn in diesen Betrieben mehr als zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden.
4. Bei allen Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben sowie staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung.
Für volkseigene Güter, volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe und für die VdGB (BHG) kommt für Feld- und Druscharbeiten die Tarifgruppe III zur Anwendung.
Werden Meliorationsmaschinen, Flachsraufmaschinen, Tieflader und Ausrüstungen für Baubrigaden bei VEG eingesetzt, ist die Tarifgruppe I anzuwenden.
Werden Meliorationsmaschinen oder andere Maschinen in Meliorationsgemeinschaften eingesetzt, so ist die Tarifgruppe I anzuwenden.
Für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird die Tarifgruppe angewendet, die der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.

Transport mit Traktor und LKW

1. Sämtliche Transportarbeiten der MTS mit Traktor oder LKW, die für landwirtschaftliche Betriebe (VEG, LPG, ÖLB, kommunale landwirtschaftliche Betriebe und Einzelbauern) ausgeführt werden und bei denen diese gegenüber der MTS als unmittelbare Frachtzahler auftreten, sind nach der Preis-

verordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBL S. 349) mit folgenden Ausnahmen zu berechnen:

- a) Transportleistungen, die über den im § 1 Abs. 2 festgelegten Nahverkehrsbereich (50 km im Umkreis) hinausgehen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352 abgerechnet.
 - b) § 2 Abs. 2, § 3 Absätze 3 und 4 und § 5 finden für die MTS keine Anwendung.
 - c) Die Berechnung von 8 Mindestkilometern je Einsatzstunde entfällt.
 - d) § 10 ist auf die MTS nicht anwendbar. Es sind Tage- und Übernachtungsgelder auf Grund der Reisekostenvergütung zu zahlen. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
 - e) § 14 findet keine Anwendung. Desgleichen entfällt in dem § 15 Abs. 3 die Berechnung des Umsatzsteueranteils.
2. Für landwirtschaftliche Transporte erhalten eine Ermäßigung:
 - a) sämtliche Betriebe der Tarifgruppe I von 20 %
 - b) sämtliche Betriebe der Tarifgruppe II und Betriebe der Tarifgruppe III, soweit letztere einer ständigen Arbeitsgemeinschaft angehören, von 10%
 - c) alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe der Tarifgruppe III von 5%
 3. Führt die MTS Transporte für andere Auftraggeber, als sie unter Ziff. 1 erwähnt sind, oder für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht gegenüber der MTS unmittelbare Frachtzahler sind, aus, finden die bestehenden Tarifbestimmungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in vollem Umfang Anwendung. Der Umsatzsteueranteil darf in keinem Falle berechnet werden. Vorstehendes gilt auch beim Einsatz der Kraftfahrzeuge über die Verkehrsdienststellen. Transporte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind über die Dienststellen der Bezirksdirektion für Kraftverkehr (BDK) abzurechnen.